

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)
Mediator(DAA) Mental Trainer Lehrbeauftragter
Ehrenamtlicher Justiziar des Chorverbandes der Pfalz e.V.
Mitglied im Bundesvorstand des Hessischen Sängerbundes e.V.
Ehrenamtlicher Justiziar des Fachverbandes der
Shantychöre in Deutschland e.V.
Ringstraße 26
36396 Steinau an der Straße
www.maltejoerguffeln.de

Außerordentliche Stornierung von Omnibusverträgen in der COVID- 19- Pandemie Eine aktuelle Fallstudie

I. Der aktuelle Fall

Zwischen der Chorgemeinschaft Musterstadt und der Fa. HOLIDAY- Reisewelt bestehen am 14.4.2020 folgende Verträge:

- Auftrag 088/2020 Konzertreise Kassel 04.06.2020 bis 07.06.2020,
22 Personen Auftragswert: € 2.100,00
Der Auftrag wurde storniert. Am 4.4.2020 erfolgte durch die HOLIDAY-
Reisewelt Stornorechnung (Rechnung- Nr. 178/2020 in Höhe von € 210,00,
zahlbar bis 14.04.2020
- Auftrag Nr.: 198 /2020 Konzertreise Prag / CZ 11.11.2020 bis 17.11.2020
35 Personen, Auftragswert € 4.550,00

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietomnibussen der Fa. HOLIDAY Reisewelt, Stand 12/2019 enthalten in § 6 folgende Bestimmungen zum Rücktritt vor Fahrtantritt durch den Besteller:

(1) Rücktritt vor Fahrtantritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn, der Rücktritt beruht auf einem Umstand, den das Busunternehmen zu vertreten hat.

Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeuges erzielten Erlöse.

Dem Busunternehmen steht es frei, Entschädigungsansprüche wie folgt zu pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

<i>a.) bis 30 Tage vor Fahrtantritt</i>	<i>10%</i>
<i>b.) 29 bis 22 Tage vor Fahrtantritt</i>	<i>30 %</i>
<i>c.) 21 bis 15 Tage vor Fahrtantritt</i>	<i>40 %</i>
<i>d.) 14 bis 7 Tage vor Fahrtantritt</i>	<i>50 %</i>
<i>e.) Ab 6 Tage vor Fahrtantritt</i>	<i>60 %</i>

des vereinbarten Mietpreises, wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden des Busunternehmers überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Busunternehmers zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

II. Grundsätzliche Stornierbarkeit von Reiseverträgen

Nach § 651 a BGB ist der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Reiseleistungen im Sinne des § 651 a BGB und des BGB- Reiserechts sind auch die Beförderung von Personen (§ 651 a III Nr. 1 BGB).

Ein Reisevertrag nach § 651 a BGB liegt in den beschriebenen Fällen vor.

Fraglich ist, ob wegen der COVID- 19 – Pandemie die v.g. Reiseverträge vollständig kostenfrei stornierbar sind ?

Im Falle der Konzertreise nach Kassel 04.06.2020 bis 07.06.2020 sollten 22 Personen befördert werden. Deren Durchschnittsalter liegt zwischen 65 und 80 Jahren. Mit der Fa. HOLIDAY Reisewelt ist die Chorgemeinschaft Musterstadt in den letzten 10 Jahren immer wieder gefahren.

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietomnibussen der Fa. HOLIDAY Reisewelt, Stand 12/2019 (§ 6) ist ein **Rücktritt vor Fahrtantritt** durch den Besteller grundsätzlich möglich.

§ 6 I der AGB regelt die Möglichkeit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch die Fa. HOLIDAY Reisewelt..

Die Zulässigkeit dieser AGB ist nach den §§ 305 – 310 BGB zu prüfen.

§ 305 BGB (Einbeziehung in den Vertrag) ist gegeben. Die Klausel unterliegt daher der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB.

Die Klausel des § 6 I der AGB der Fa. HOLIDAY Reisewelt könnte gegen § 309 Nr. 5 BGB verstoßen.

Danach ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn
a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder
b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

Eine Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen im zulässigen Rahmen, im Rahmen des gewöhnlichen Laufs der Dinge, ist auch vor dem Hintergrund des § 309 Nr. 5 BGB möglich.

Die Pauschale darf aber die zu erwartende Wertminderung (Schaden) nicht übersteigen.

Nach BGH NJW 1982,331 ist bei einer generalisierenden Betrachtung im konkreten Einzelfall abzustellen auf den branchenüblichen Durchschnittsgewinn.

Wenn der Unternehmer auf die Pauschale Umsatzsteuer zu entrichten hat, ist diese entsprechend zu erhöhen. Nicht ersetzbare Kosten, wie Vorsorge- und Bearbeitungskosten, dürfen in die Pauschale nicht einbezogen werden. Wäre dies der Fall, ist die Klausel unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion einer unwirksamen Klausel auf einen zulässigen Teil ist nicht zulässig.

Weiter muss nach § 309 Nr. 5 b BGB dem Kunden der Nachweis gestattet der Schaden nicht entstanden sei, oder wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale sei.

Das Erfordernis des § 309 Nr. 5 b BGB ist in § 6 I der AGB erfüllt.

Es stellt sich daher die Frage, ob die in § 6 I der AGB der Fa. HOLIDAY Reisewelt angesetzten Pauschalen dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechen, oder nicht ?

Bis zum Zeitpunkt der Stornierung sind bei der Fa. HOLIDAY Reisewelt unstreitig Vertragskosten, insbesondere für die Auftragsannahme, Auftragsbearbeitung und Bearbeitung der Stornierung entstanden.

Wie umfangreich diese Aufwendungen bis zum 4.4.2020 waren, ist aktuell nicht ersichtlich. Auch ist konkret nicht ersichtlich, ob Vorsorge- und Bearbeitungskosten in die Pauschale einberechnet worden sind und ob auf die Pauschale Umsatzsteuer zu entrichten sind.

Weder aus der Auftragsbestätigung, noch aus der (Storno-Rechnung) Nr. ergibt sich ein gesonderter USt.-Nachweis, wie er nach den Rechnungsinhaltsvorschriften des § 14 UStG aber gefordert ist..

Die Fa. HOLIDAY Reisewelt schreibt lediglich und lapidar: „ **Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der z.Zt. gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

Vor diesem Hintergrund können die notwendigen Feststellungen zu § 309 Nr. 5 a BGB aktuell – Stand 14.4.2020 – gerade nicht getroffen werden.

Die weitere Prüfung endet daher zunächst an diesem Punkt.

Die Fa. HOLIDAY Reisewelt ist von der Chorgemeinschaft Musterdorf ist anzuschreiben und aufzufordern, darzulegen, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

III. COVID- 19 – Pandemie und Stornierbarkeit von Reiseverträgen

Fraglich ist, ob vor dem v.g. Hintergrund (Ziff. I.II.) der Auftrag und der Folgeauftrag mit der Begründung „ COVID- 19 – Pandemie“ kostenfrei storniert werden können ?

Die Begründung in vergleichbaren Fällen im aktuellen Rechtsleben unter Verweis auf Warnungen des Auswärtigen Amtes oder des Bundesgesundheitsministeriums ist immer

„ höhere Gewalt“.

Nach § 651 h III BGB kann abweichend von § 651 I S. 3 der Reisveranstalter keine Entschädigung bei einem Rücktritt vor Reisebeginn verlangen, wenn, wenn am Bestimmungsort oder in dessen Nähe

unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten,

die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind danach unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn Sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

In der Praxis sind folgende Fälle entschieden worden (vgl. Palandt- Sprau, Kommentar zu § 651 h Randnr. 13)

- ***Krieg, oder Kriegsgefahr (Leipzig NJW- RR 05,999);***
- ***Innere Unruhen, instabile politische Verhältnisse (LG Ffm RRA 15,225);***
- ***Epidemien, Naturkatastrophen (BGH 85,50, Wirbelsturm), jeweils aber in der Regel nur, wenn am Bestimmungsort noch konkrete Gefahren für die Durchführung der Reise bestehen (LG Köln NJW- RR 01,1064)***

Die Praxis orientiert sich an Warnungen, Meldungen und Äußerungen der zuständigen Amtlichen Stellen (bspw. Auswärtiges Amt, Bundesgesundheitsministerium, Robert- Koch – Institut – www.rki.de). Diese sind regelmässig ein Indiz, eine Hilfstatsache, aber kein Vollbeweis, keine Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht.

Zusammenfassend wird man daher aktuell (14.4.2020) den unbestimmten Rechtsbegriff der „ unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände“ konkretisieren können auf der Grundlage

- ***von Aufforderungen des Bundesgesundheitsministeriums, Reisen im Inland zu unterlassen,***
- ***mit den ausgesprochenen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen auf Grund der zur COVID- 19- Pandemie ergangenen Verordnungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID 19 (wgl. dazu auch die Verordnungen in Hessen unter www.hessen.de),***
- ***den von den Bundesländern konkret ausgesprochenen Ausgangsbeschränkungen.***

Bezogen auf den hier streitigen Auftrag können weiter die Kriterien des Robert- Koch- Institutes (www.rki.de) zur individuellen Gefährdungsbeurteilung einer Reise herangezogen werden.

Die Bewertungskriterien für die Feststellung der Gefährdungslage bei Veranstaltungen des RKI, die hier aus meiner Sicht analog Verwendung finden können für die Risikobeurteilung einer Reise, sind:

1. **Erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen**
2. **Struktur des Aufenthalts und der örtlichen Gegebenheiten (Stehräume, Sitzplätze, besondere Enge, Halle, beengte Raumsituation, Außengebiet, Belüftung etc.)**
3. **Erwartete Teilnahme von Personen aus Risikogebieten**
4. **Kontaktsituationen (face-to-face-Kontakt, Vielfalt an Gesprächspartnern)**
5. **Hygienesituation**

IV. Musterbrief der Verbraucherzentralen zu § 651 h BGB

Ein Musterbrief der Verbraucherzentralen zu § 651 h BGB kann hier abgerufen werden und in der Praxis verwendet werden.

https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2018-07/MB_ruecktritt_wegen_aussergwoehnlicher_umstaend_vor_reiseantritt.pdf

V. Votum

Der Auftrag sollte unter Darlegung der v.g. Kriterien storniert werden.

Der Folgeauftrag sollte zeitnah geprüft werden – je nach Entwicklung der Lage - im Hinblick auf eine Stornierung / einen Rücktritt .

BEARBEITUNGSSTAND UND RECHTSLAGE 14.04.2020 13:40 UHR

Haben Sie Rückfragen ?

Bitte per Whats App oder über SMS an Malte Jörg Uffeln + 49 152- 2169 36 72

Kommen Sie gesund durch die Corona- Krise!

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de